

Telefon: 233 - 39985
Telefax: 233 - 39977

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-214

Umwidmung der Heiglhofstraße in eine Fahrradstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00610

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern
am 19.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09015

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00610

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 17.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 20 - Hadern hat am 19.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00610 beschlossen. Darin wird gefordert, die Heiglhofstraße in eine Fahrradstraße umzuwidmen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fahrradstraßen bündeln den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Heiglhofstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist

die Heiglhofstraße kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Eine Bündelung des Radverkehrs infolge der Integration in den Netzgedanken liegt hier nicht vor.

Aktuell wird, auch gemäß den Vorgaben aus dem Bürgerbegehren Radentscheid, das Radvorrangnetz im Sinne einer Weiterentwicklung des Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr überarbeitet. Die Heiglhofstraße wird auch nach dem künftigen Radvorrangnetz (derzeit) keiner Netzkategorie zugeordnet. Die durch Beschilderung ausgewiesene Radhauptroute verläuft unmittelbar parallel in der Sauerbruchstraße.

Die Heiglhofstraße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone, wodurch bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h besteht und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit einhergeht.

Wir bitten um Verständnis, dass wir mangels gegebener Voraussetzungen entsprechend der vorstehenden Ausführungen von der Ausweisung der Heiglhofstraße als Fahrradstraße aus rechtlichen Gründen absehen müssen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00610 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Haders am 19.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Heiglhofstraße als Fahrradstraße ist auf Grund der fehlenden Integration in den Netzgedanken nicht möglich.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00610 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 19.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Renate Unterberg

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 - Hadern
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 - Hadern ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-214
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5